

Vortrag

der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

an den Regierungsrat
zu Händen des Grossen Rates

WYNAU KANTONSSTRASSE NR.1 BERN – ZÜRICH 24010270 VERKEHRSSICHERHEITS- UND -BERUHIGUNGSMASSNAHMEN; ORTSDURCHFART WYNAU MEHRJÄHRIGER VERPFLICHTUNGSKREDIT

1 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem beantragten mehrjährigen Verpflichtungskredit von gesamthaft **Fr. 1'470'000.--** für neue und gebundene Ausgaben (Gesamtkosten von Fr. 1'588'000.-- abzüglich Beiträge Dritter von Fr. 18'000.-- sowie abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von Fr. 100'000.--) soll auf der Kantonsstrasse Nr. 1, Bern – Zürich in Wynau (Ortsdurchfahrt) die Verkehrssicherheit erhöht und der Verkehrsfluss beruhigt werden. An den Ortseingängen sollen Pfortneranlagen (Gugelmannstrasse und Kapellenweg) mit Fussgängerschutzinseln die Verkehrsgeschwindigkeit auf der geraden Ortsdurchfahrt verringern. Die vorhandenen Radstreifen auf dem Viadukt Roggwil-Wynau über der SBB werden bis zum Ortseingang Süd (Pfortner Gugelmannstrasse) verlängert. Im Bereich Pfortner Kapellenweg muss zudem die ganze Strasse leicht verschoben werden.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 39, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art 31a–d und 36
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Pläne und Strassenbauprogramm

- Strassenplan vom 25. Januar 2013
- Strassenbauprogramm 2011 – 2013, Tätigkeitsliste Seite 9, Nr. 24010270

3 BESCHREIBUNG DES GESCHÄFTS

3.1 Bedürfnis

Die Kantonsstrasse Nr. 1 erfüllt im Projektausschnitt mehrere Funktionen: Sie ist eine wichtige, überregionale Strassenverbindung, dient als Ausweichroute im Falle von Verkehrsproblemen auf der A1 und gilt als Versorgungsrouten Typ 1 für den Transport von Ausnahmelasten. Aus regionaler Sicht verbindet sie zudem kleinere und grössere Ortschaften.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde im Jahr 2007 eine verkehrsplanerische Bestandesaufnahme der Gemeinde Wynau vorgenommen. Dabei zeigten sich wesentliche Probleme bei der Ortsdurchfahrt hinsichtlich Verkehrssicherheit des Langsamverkehrs und Trennwirkung zwischen den Ortsteilen.

Der Kantonale Richtplan Veloverkehr vom 22. Dezember 2004 weist für die Bernstrasse ebenfalls einen Massnahmebedarf aus.

Die Strassenbreite im Projektperimeter misst zwischen 7.00 m bis 7.30 m und reicht damit für den Einbau von beidseitigen Radstreifen nicht aus. Beide Trottoirs sind mit 1.50 m Breite eher schmal.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) im Jahr 2009 ergab 10'352 Fahrzeuge bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 4.4%. Die Geschwindigkeit, die 85% der Verkehrsteilnehmer einhalten (v85), liegt bei 57 km/h.

Im Ausbauperimeter Gugelmannstrasse und Kapellenweg mussten von 2003 bis 2012 insgesamt 18 Unfälle mit 3 Schwer- und 5 Leichtverletzten registriert werden.

3.2 Projektbeschreibung

Im Wesentlichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die bestehenden, beidseitigen Radstreifen auf dem Viadukt Roggwil – Wynau über die SBB werden bis zum Ortseingang Süd (Knoten Gugelmannstrasse) verlängert.
- Der Pförtner beim Knoten Gugelmannstrasse wird mit einer Fussgängerschutzinsel versehen. Die Inselbreite beträgt 2.70 m und bietet Platz für den querenden Veloverkehr als auch für den linksabbiegenden Quartierverkehr. Die Fahrbahnbreiten betragen 3.50 m respektive 4.50 m mit Radstreifen.
- Im Knoten Kapellenweg wird der bestehende, ungesicherte Fussgängerstreifen aufgehoben, ca. 40 m in südlicher Richtung verschoben und mit einer Fussgängerschutzinsel versehen. Infolge der engen Platzverhältnisse wird eine nur 1.60 m breite Fussgängerschutzinsel eingebaut. Die Durchfahrtbreiten betragen je 3.50 m.
- Die Sichtweite vom Kapellenweg aus ist heute durch eine bestehende, hohe Mauer stark eingeschränkt und entspricht den Normen nicht mehr. Die Strasse muss deshalb über eine Länge von ca. 90 m im Maximum um 3.00 m in westlicher Richtung verlegt werden.
- Auf zwei Parzellen (Nr. 288 und 467) ist eine Lärmschutzwand von 2.20 m Höhe und ca. 50 m Länge geplant, die mit dem genehmigten Strassenplan rechtlich gesichert wird. Diese wird in einem separaten Lärmsanierungsprojekt realisiert und ist deshalb nicht Bestandteil des vorliegenden Strassenprojekts.
- Im Projektperimeter der beiden Pförtneranlagen muss der gesamte Belag erneuert werden.

3.3 Landbedarf

Es ist ein Landerwerb von ca. 325 m² nötig.

3.4 Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr

Keine

3.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäss Teilstrassensanierungsprogramm Roggwil und Wynau vom 11. Dezember 2002 sind Lärmschutzwände und Schallschutzfenster als Massnahmen gegen die Immissionsgrenzwertüberschreitungen geplant. Die auf zwei Parzellen geplante Lärmschutzwand im Bereich Belchenstrasse/Kapellenweg wird mit dem Strassenplan rechtlich gesichert. Die Installation der Lärmschutzwände wird mit den Strassenbauarbeiten koordiniert, jedoch separat abgerechnet, da es sich um ein eigenständiges Projekt handelt.

3.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze. Die Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

3.7 Termine

Die Bauarbeiten sollen 2013 begonnen und 2014 mit dem Einbau der Deckbeläge abgeschlossen werden.

4 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

4.1 Kosten und Finanzierung

Preisbasis 10.1.2013; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

a) Gesamtkosten inkl. MwSt.

Projektierung bis und mit Strassenplan	Fr.	93'000.00
Detailprojekt und Bauleitung	Fr.	137'000.00
Landerwerb	Fr.	70'000.00
Bau	Fr.	680'000.00
Erneuerungsunterhalt	Fr.	290'000.00
Risikokosten	Fr.	318'000.00
Total	Fr.	1'588'000.00

b) Beiträge Dritter

Gemeindebeitrag Wynau (per 31.12.2008)	Fr.	18'000.00
Total	Fr.	18'000.00

c) Zusammenstellung

Gesamtkosten	Fr.	1'588'000.00
abzüglich voraussichtliche Beiträge Dritter	– Fr.	<u>18'000.00</u>
Kosten zulasten Kanton	Fr.	1'570'000.00
davon		
– gebundene Ausgaben für Erneuerungsunterhalt <u>durch den Regierungsrat zu bewilligen</u>	Fr.	290'000.00
– neue Ausgaben für alle andern Projektarbeiten	Fr.	1'280'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV (neue Ausgaben inkl. Projektierungskosten)	Fr.	1'280'000.00
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	– Fr.	100'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		
a) gebundene Ausgaben	Fr.	290'000.00
b) neue Ausgaben	Fr.	<u>1'180'000.00</u>
zu bewilligender Kredit	Fr.	1'470'000.00

Es handelt sich um einmalige Ausgaben im Sinne von Art. 46 FLG. Soweit sie für substanzerhaltende, bauliche Massnahmen anfallen, sind sie gebunden gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. d FLG. Im Übrigen sind die Ausgaben neu gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

Differenz zu den im Strassenbauprogramm angegebenen Kosten

Die Projektkosten fallen höher aus als im Strassenbauprogramm geschätzt. Die im Strassenbauprogramm genannten Kosten basieren jeweils auf einer Grobkostenschätzung anhand noch ungenau definierter Projekte. Erst aufgrund der fortgeführten Projektierung und der dabei gewonnenen Kenntnisse über Untergrund, Bauablauf, Auflagen etc. kann ein Bauprojekt erstellt werden, das die übliche Kostengenauigkeit von +/-10 Prozent aufweist. Nach dem Projektstart 2005 wurde das Projekt vorübergehend sistiert, weil die Gemeinde zuerst umfangreiche Werkleitungsarbeiten ausführen musste. Aufgrund der Leitungsarbeiten ergaben sich neue Erkenntnisse zur Belags- und Bodenbeschaffenheit. Neue VSS Normen (Sichtweiten) machen zudem eine Verschiebung der ganzen Strasse im Bereich Pförtner Kapellenweg um ca. 3 m notwendig. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten betragen insgesamt rund Fr. 600'000.--.

d) Kreditart/Finanzplan

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag 2013 und im Finanzplan enthalten.

4.2 Personelle Auswirkungen

Keine

5 MITWIRKUNG UND ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Vom 22. Juli 2011 bis 31. August 2011 wurden der Plan zur Mitwirkung und vom 20. August 2012 bis 18. September 2012 der Strassenplan öffentlich aufgelegt. Insgesamt gingen drei Einsprachen ein. Alle Einsprachen wurden nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen.

6 ANTRAG

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

7 BEILAGEN

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Bern, 27. Februar 2013

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

B. Egger-Jenzer, Regierungsrätin

Zusatzauskünfte erteilen:

TBA, Kreisoberingenieur: Roger Schibler
Projektleiter: Jakob Beck

Tel. 031 635 53 02
Tel. 031 635 53 07

Zusätzliche Beilagen in den Akten der Finanzkommission des Grossen Rates

- Übersichtsplan
- Kostenvoranschlag vom 10. Januar 2013
- Strassenplan vom 25. Januar 2013
- Zusammenfassung der Mitberichte und Stellungnahmen (im Projektdossier unter Technischer Bericht enthalten)
- Projektdossier (Ingenieurbüro B+S AG, Muristrasse 60, 3000 Bern)